

# HERMANN & HERMANN

Dr. Daniela Hermann  
Steuerberaterin  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für  
Steuerrecht

Horst Hermann  
Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer

Kantstraße 11  
67454 Haßloch (Pfalz)  
Tel. 06324 – 92 97 90  
Fax 06324 – 92 97 929

## Rundschreiben Oktober 2017

Auf den

**Punkt**

gebracht

### Notfall – Management für Unternehmer

Wir hatten vor einiger Zeit darauf hingewiesen, dass Unternehmer unbedingt daran denken sollen, dass sie ihren Betrieb und ihre Familie für den Fall eines Notfalles gut absichern. Heute möchten wir Sie auf diese unseres Erachtens wichtige Maßnahme nochmals hinweisen.

Nach Statistiken des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn finden etwa 14% der Unternehmensnachfolgen ungeplant statt - etwa wegen eines Todesfalls oder der Erkrankung des Firmenchefs. In diesem Fall sollte unbedingt klar sein, was zu tun ist und wer die Firmenleitung übernehmen soll – sonst wird selbst gutgehenden Betrieben schnell deutlicher Schaden zugefügt.

Sollten Sie daran denken, einer oder mehreren Vertrauenspersonen weitreichende Vollmachten auszustellen, um sicher zu stellen, dass das Unternehmen auch im Krisenfall handlungsfähig bleibt. Auch privat sollten Sie Vorsorge betreiben: wichtig ist insbesondere eine Generalvollmacht, die den Bevollmächtigten weitestreichend Kompetenzen zubilligt. Da die Generalvollmacht ab dem Moment, in dem sie erteilt wird, wirkt, sollte sie nur an solche Personen erteilt werden, denen man absolut vertraut. Bestehen insoweit Bedenken, so kann die Vollmacht bei einer dritten Vertrauensperson hinterlegt werden, die sie erst dann dem Generalbevollmächtigten aushändigt, wenn sie der Ansicht ist, der betreffende Notfall sei eingetreten.

Ebenfalls zur Notfallvorsorge gehört es, gleichzeitig ein Testament aufzusetzen. Wer gesellschaftsrechtlich gebunden ist durch ein Gesellschaftsvertrag, muss beachten, dass bei Kollision der gesellschaftsvertraglichen Regelung mit erbrechtlichen Regelungen die gesellschaftsrechtlichen Regelungen denen im Testament vorgehen. Deshalb ist es besonders wichtig, Gesellschaftsvertrag und Testament genau aufeinander abzustimmen.

Ebenso halten wir es für wichtig, dass für den Fall einer Scheidung Vorsorge getroffen wird. Es sollte eine ehevertragliche Regelung getroffen werden, die absichert, dass im Falle einer

Scheidung nicht der Bestand des Unternehmens gefährdet ist. Ohne individueller Regelungen wird die Scheidung nach den gesetzlichen Vorgaben abgewickelt; dies führt regelmäßig zu Liquiditätsengpässen und oft zur Zerschlagung des Unternehmens.

Um sicher zu stellen, dass Testamente und Vollmachten im Ernstfall auch nicht aufgefunden werden, sollten Unternehmer alle wichtige Dokumente (beziehungsweise Kopien davon) in einem Notfallordner zusammenstellen und gut zugänglich aufbewahren. In diesem Ordner sollte sich auch eine Übersicht über die erteilten Vollmachten befinden. Ebenso sollten Sie in Kopien mit wichtigen Informationen für Mitarbeiter und Vertreter, die diesen Ernstfall brauchen, um die Geschäfte weiterführen zu können (etwa Telefonlisten mit Kontaktdaten von Kunden, Nummer des EDV-Services, des Steuerberaters und des rechtlichen Beraters). Weiterhin ist es von Vorteil, eine Art Betriebshandbuch zu erstellen, das die wichtigsten Handlungsabläufe im Unternehmen zusammenfasst.

So sind Sie, Ihre Familie und Ihr Unternehmen für Notfälle gut gewappnet.

Wenn Sie dies wünschen, so senden wir Ihnen nochmals unser früheres Rundschreiben betreffend den Notfallkoffer zu. Bitte sprechen Sie uns an, wenn dieser Wunsch besteht.

### **Hohes Honorar ist starkes Indiz gegen Scheinselbständigkeit**

Das Bundessozialgericht hatte im Fall eines Heilpädagogen zu entscheiden, der neben einer Vollzeittätigkeit auf der Basis von Honorarverträgen vier bis sieben Stunden wöchentlich für einen Landkreis Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfe erbrachte und hierfür ein Honorar von ca. 40 € je Betreuungsstunde erhielt.

Nach Ansicht des Gerichts lag in diesem Fall keine abhängige Beschäftigung vor, da der Heilpädagoge weitgehend weisungsfrei arbeitete und auch nicht in die Arbeitsorganisation des Landkreises eingebunden war. Gegen eine abhängige Beschäftigung sprach zudem die Höhe der Vergütung, die deutlich über dem Arbeitsentgelt eines vergleichbar eingesetzten Arbeitnehmers gelegen und damit eine Eigenvorsorge ermöglicht habe. Folge: Der Landkreis konnte im Zusammenhang mit der Beauftragung des Heilpädagogen nicht zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen werden.

### **Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft: Keine Zusammenveranlagung**

Die Gerichte vertreten die Meinung, dass es rechtlich nicht zulässig ist, die Zusammenveranlagung bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zuzubilligen. Dies wurde für verschieden geschlechtliche Partner entschieden, aber unseres Erachtens gleichermaßen für Gleichgeschlechtliche. Die in § 2 Abs. 8 EStG verwendeten Begriffe „Lebenspartner“ und „Lebenspartnerschaften“ beziehen sich nach Ansicht der Richter ganz eindeutig auf die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz geschlossenen Verbindungen.

### **Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – Neuregelungen**

Am 02.06.2017 passierte das sogenannte Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz den Bundesrat. Es enthält eine Vielzahl an steuerlichen Anpassungen und Änderungen quer durch die Steuergesetze.

Zu den wichtigsten vorgesehenen Maßnahmen zählen:

- Das sogenannte steuerliche Bankgeheimnis wird faktisch aufgehoben.
- Sammelauskunftsersuchen durch die Finanzbehörden werden klarer definiert.
- Das Kontenabrufverfahren für Besteuerungszwecke wird auf die Erhebung von Rückforderungsansprüchen für bundesgesetzlich geregelte Steuererstattungen und Steuervergütungen (z.B. Kindergeld) ausgeweitet.
- Das Bundeszentralamt für Steuern kann auf sämtliche in der Kontenabruf-Datei enthaltene Daten zugreifen.
- Die Aufbewahrungsfrist für Kontenabrufdaten bei Kreditinstituten nach einer Kontenauflösung wird auf 10 Jahre verlängert.
- Die Anzeigepflicht für den Erwerb von qualifizierten – ab 10 % - Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften wird vereinheitlicht und gilt insbesondere für unmittelbare und mittelbare Beteiligungen gleichermaßen.
- Künftig müssen auch Geschäftsbeziehungen zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen in Drittstaaten (Drittstaat-Gesellschaft), auf die unmittelbar oder mittelbar beherrschender Einfluss besteht, angezeigt werden. Pflichtverletzungen können mit Bußgeldern bis zu 25.000 € belegt werden.
- In Zukunft werden Banken umfangreicher in Anspruch genommen. Im Rahmen der Legitimationsprüfung müssen Kreditinstitute auch das steuerliche Identifikationsmerkmal des Kontoinhabers und das jedes anderen Verfügungsberechtigten bzw. jedes anderen wirtschaftlich Berechtigten erheben und aufzeichnen und die Identifikationsnummer kontinuierlich überwachen und aktualisieren. Ausgenommen sind Konsumkredite bis max. 12.000 €.
- Im Falle einer Steuerhinterziehung verlängert sich die Zahlungsverjährungsfrist von 5 auf 10 Jahre.

### **Neue Hinzuverdienstgrenze für beschäftigte Rentner und Auswirkungen auf Minijobs**

Zum 01.07.2017 wurde eine neue Hinzuverdienstgrenze für beschäftigte Bezieher einer Altersvollrente eingeführt.

Rentner, die ihre Altersvollrente **vor** Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen, dürfen künftig bis 6.300 € pro Kalenderjahr dazuverdienen; ist der Verdienst höher, kann die Altersvollrente gekürzt werden oder ganz wegfallen.

**Wichtig** ist jedoch zu beachten: Die neue Hinzuverdienstgrenze gilt nicht für Altersvollrentner, die einen Minijob haben. Für diese gilt weiterhin die Jahresverdienstgrenze von 5.400 € (450 € im Monat). Wird diese Grenze überschritten, liegt in der Regel eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor. Und dann muss auch die neue Hinzuverdienstgrenze von 6.300 € pro Kalenderjahr beachtet werden, damit es zu keinen Rentenkürzungen kommt, wenn die Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersrente bezogen wird.

## **Scheidungskosten hingegen früherer Rechtslage keine außergewöhnliche Belastung**

Der Bundesfinanzhof entschied im Mai 2017, dass Scheidungskosten nach dem seit 2013 geltenden Recht nicht mehr als außergewöhnliche Belastung bei Ihrer Steuer abgezogen werden können.

Damals wurde eine gesetzliche Neuregelung eingeführt, die Kosten für die Führung eines Rechtsstreites nur dann als steuerlich relevant ansehen, wenn die Aufwendungen vom Steuerpflichtigen zur Sicherung seiner Existenzgrundlage und seiner lebensnotwendigen Bedürfnisse entstehen. Der Bundesfinanzhof sieht als solche Kosten auch Scheidungskosten an.

Damit ist eine deutliche Verschlechterung der Steuerpflichtigen eingetreten.

## **Steuerklasse IV bei Heirat**

Nach der gesetzlichen Neuregelung, die zum 01.01.2018 in Kraft tritt, sind künftig verheiratete Ehegatten, die beide unbeschränkt Einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, auch dann in die Steuerklasse IV einzureihen, wenn nur ein Ehegatte Arbeitslohn bezieht.

Ehegatten werden bei Heirat nun immer in die Steuerklasse IV eingereiht. Wenn Sie somit nach der Heirat die Steuerklassen III – V haben möchten, so müssten einen entsprechenden Antrag stellen.

## **Rückwirkender Kindergeldantrag nur noch für 6 Monate**

Ebenfalls wird zum 01.01.2018 gesetzlich festgelegt, dass das Kindergeld rückwirkend nur für die letzten 6 Monate vor Beginn eines Monats gezahlt wird, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist. Bitte achten Sie deshalb unbedingt auf rechtzeitige Antragstellung.

## **Dauerthema „Arbeitszimmer“**

Grundsätzlich besteht ein Abzugsbezug für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Diese Aufwendungen sind jedoch abziehbar, wenn für die betriebliche/berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht; dann ist die Höhe der Abziehbarkeit von Aufwendungen aber auf 1250 € im Jahr begrenzt. Höhere Ausgaben sind nur dann abziehbar, wenn das Arbeitszimmer der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen/beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen ist.

Im Dezember 2016 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Abzug der Aufwendungen nicht objektbezogen, sondern personenbezogen zu verstehen ist.

Im März 2017 gab es jedoch eine negative Entscheidung des Bundesfinanzhofes: Der personenbezogene Höchstbetrag von 1250 € pro Jahr auch die absolute Grenze bei Nutzung von mehreren häuslichen Arbeitszimmern in verschiedenen Haushalten durch dieselbe Person.

## **Kirchensteuer und Kirchgeld: Kein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskommission**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im April 2017 entschieden, dass weder Kirchensteuer noch Kirchgeld gegen die Europäische Menschenrechtskommission verstoßen. Insbesondere das besondere Kirchgeld wird als „Strafsteuer“ angesehen, weil es indirekt auch von Nicht-Kirchenmitgliedern erhoben wird. Bei Eheleuten erfolgt die Bemessung des besonderen Kirchgeldes auf Grundlage des gemeinsamen Einkommens bei Zusammenveranlagung der Eheleute zur Einkommensteuer. Dies lässt sich nur vermeiden, wenn beide Eheleute aus der Kirche austreten, oder sich getrennt zur Einkommensteuer veranlagern lassen.

## **Erstattungen der gesetzlichen Krankenversicherung für die Teilnahme an Bonusprogrammen**

Als Folge einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom Juni 2016 erhalten alle gesetzlich Krankenversicherten von ihrer Krankenkasse in 2017 eine Papierbescheinigung, aus der hervor geht, ob eine Erstattung an den Versicherten eine Erstattung für die Teilnahme an selbstfinanzierten Bonusprogrammen der Krankenversicherung ist.

Dann werden diese Zahlungen der Krankenkasse nicht als Beitragsrückerstattung gewertet und mindern somit nicht die steuerlich relevanten Krankenversicherungsbeiträge.

Bitte geben Sie eine solche Bescheinigung der gesetzlichen Krankenversicherung an uns mit Ihren Steuerunterlagen weiter. Sollten Sie den Eindruck haben, dass Ihnen zu Unrecht für eine Rückerstattung keine solche Bescheinigung ausgestellt worden ist, so sprechen Sie bitte die Krankenkasse an.

## **Umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung auch bei fehlendem Umsatz im Gründungsjahr anzuwenden**

Als „Kleinunternehmer“ werden im Umsatzsteuerrecht Unternehmer bezeichnet, deren Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im Vorjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird. Kleinunternehmer dürfen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, können gleichzeitig aber auch keinen Vorsteuerabzug aus erhaltenen Rechnungen geltend machen.

Das Thüringer Finanzgericht hat entschieden, dass die Umsatzgrenze von 17.500 € auch maßgeblich ist, wenn im Gründungsjahr lediglich Vorbereitungshandlungen, aber noch keine Umsätze getätigt werden.

## **Verjährter Pflichtteilsanspruch nicht als Nachlassverbindlichkeit abziehbar**

Nach Ansicht des Finanzgericht Hessen (Revision eingelegt beim Bundesfinanzhof) sind verjährte Pflichtteilsansprüche nicht als Nachlassverbindlichkeiten bei der Erbschaftsteuer abziehbar, wenn Berechtigter und Verpflichteter identisch ist. In einem solchen Fall fehlt es nach Ansicht der Richter an einem natürlichen Interessensgegensatz. Es kann nach Ansicht der Richter nicht davon ausgegangen werden, dass der Verpflichtete nicht die Einrede der Verjährung erheben werde (so dass der Einspruch rechtlich nicht durchsetzbar ist).

## **Betriebsausgabenabzug von Geschenken an Geschäftsfreunde**

Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs in März 2017 hat Verunsicherung bezüglich des Betriebsausgabenabzugs Bei Geschenken an Geschäftsfreunde ausgelöst. Hier wurde nämlich entschieden, dass auch die für ein Geschenk von bis zu 35 € übernommene pauschale Steuer ein Geschenk darstellen. Die Finanzverwaltung hat jedoch mitgeteilt, dass sie diese Entscheidung nicht umsetzen wird. Für den Betriebsausgabenabzug ist somit allein der Geschenkwert maßgeblich für die Einhaltung der 35- Euro- Grenze.

## **Frist zur Abgabe von Steuererklärungen von Arbeitnehmern**

Wer **nur** Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit hat und deshalb nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, muss unbedingt daran denken, dass mit dem Ende von 2017 die Möglichkeit vorbei ist, Steuererklärungen für die Jahre vor 2014 abzugeben. Wer also für Jahre bis intensive 2013 hohe Ausgaben hatte und deswegen noch überlegt, eine Steuererklärung abzugeben, muss schnell handeln. Bei anderen Fällen ist die Frist oft länger - um hier nichts zu versäumen, sollte dennoch zeitnah steuerlicher Rat eingeholt werden.

... und zum Schluss:

Sieben soziale Sünden, definiert von Mahatma Gandhi:

Politik ohne Prinzipien  
Reichtum ohne Arbeit  
Genuss ohne Gewissen  
Erkenntnis ohne Charakter  
Geschäfte ohne Moral  
Wissenschaft ohne Humanität  
Ausbeutung ohne Opfer

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden.